

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Christine Scheel, Dr. Gerhard Schick, Britta Haßelmann, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Dr. Thea Dückert, Hans-Josef Fell, Kai Gehring, Markus Kurth, Jerzy Montag, Irmingard Schewe-Gerigk, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7918, 16/8547, 16/11075, 16/11107 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz – ErbStRG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Erbschaftsteuer ist eine Gerechtigkeitssteuer. Mit ererbtem oder geschenktem Vermögen erhält der Begünstigte „leistungsloses Einkommen“. Deshalb ist das Gemeinwesen berechtigt, einen größeren Anteil als bisher zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben zu erheben, z. B. um Zukunftsinvestitionen in Bildung und Kinderbetreuung zu finanzieren. Im internationalen Vergleich hat Deutschland mit nur 0,9 Prozent eine der niedrigsten Steuerquoten bei vermögensbezogenen Steuern. Aus Gründen der Generationengerechtigkeit ist die verstärkte Besteuerung großer Vermögen im Erbschaft- und Schenkungsfall zu Gunsten verstärkter Bildungsfinanzierung nachwachsender Generationen sozial gerecht und notwendig.
2. Das Vermögen ist in Deutschland weitaus stärker konzentriert als das verfügbare Einkommen. Jüngste Studien des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) aus dem Jahr 2007 mit den Daten des sozioökonomischen Panels belegen, dass die bereits beträchtliche Ungleichverteilung von Vermögen in Deutschland stetig zunimmt. Die reichsten 10 Prozent der Bevölkerung besitzen 60 Prozent des privaten Vermögens in Deutschland, während die untersten 70 Prozent der nach dem Vermögen sortierten Bevölkerung einen Anteil von weniger als 10 Prozent des Gesamtvermögens haben. Entsprechend steigt der Anteil der Unternehmens- und Vermögenseinkommen am gesamten Volkseinkommen und hat von 1996 bis 2006 um knapp 4 Prozent auf 33,8 Prozent zugenommen. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung von Vermögenseinkommen, der stark ungleichen Vermögensverteilung und des engen Zusammenhangs zwischen laufenden Einkommen und der Höhe des Vermögens ist eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer dringend notwendig.

3. Die Uneinigkeit in der großen Koalition gefährdet den Bestand der Erbschaftsteuer. Das Bundeskabinett hat am 11. Dezember 2007 seinen Gesetzentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG) verabschiedet und in den Bundesrat eingebracht. Bereits im Bundeskabinett gaben mehrere Bundesminister Erklärungen über strittige Fragen im Gesetzentwurf der Regierung zu Protokoll. Der Gesetzentwurf wurde auf die parlamentarische Reise geschickt, ohne dass er die Zustimmung aller Teil der Regierungskoalition der CDU/CSU und SPD hat. Er ist zwischen den Koalitionspartnern und auch zwischen den Bundesländern hoch strittig.
4. Bis Ende 2008 muss der Gesetzgeber die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31. Januar 2007) umsetzen, sonst droht ein Wegfall der Erbschaftsteuer wegen Verfassungswidrigkeit. Praktisch bedeutet dies: Wenn die Reform bis zum 31. Dezember 2008 nicht im Bundesgesetzblatt steht, darf die Steuer nicht mehr erhoben werden. Viele Vertreter der Fraktionen der CDU/CSU und FDP spekulieren offensichtlich darauf, dass sich die Koalition nicht einigt und damit die Erbschaftsteuer faktisch abgeschafft würde.
5. Der Gesetzentwurf orientiert sich an einem antiquierten Gesellschaftsbild. Begünstigt werden weiterhin nur nah Verwandte. Das passt nicht mehr in die heutige Zeit. Neue Formen gelebter Solidarität nehmen stetig zu. Der demografische Wandel der Gesellschaft und das stetig steigende durchschnittliche Lebensalter führen dazu, dass das solidarische Helfen im Alter einen immer größeren Stellenwert gewinnt. Darauf reagiert der Regierungsentwurf überhaupt nicht. Menschen, die immer häufiger im hohen Alter nicht verheiratet zusammenleben, werden im Erbfall durch den Regierungsvorschlag überhaupt nicht entlastet. Selbst Geschwister, die sich solidarisch helfen, bleiben entfernten Verwandten gleichgestellt. Hinzu kommt, dass der Regierungsentwurf noch nicht einmal Lebenspartnerschaften den Ehepaaren in der Steuerklasse I gleichstellt.
6. Der Reformentwurf der Bundesregierung ist misslungen. Vererben und Schenken wird zukünftig komplizierter und eine Spielwiese für Berater und Beraterinnen. Auch auf die Finanzbeamtinnen und -beamten kommen nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung erhebliche Mehrbelastungen zu. So wird die Fortführung der Betriebe über 15 Jahre, bei Land- und Forstwirtschaftsbetriebe sogar über 20 Jahre kontrolliert. Die Finanzämter müssen jährlich prüfen und die Betriebe müssen die Entwicklung ihrer Lohnsummen nachweisen. Nur dann bleibt Betriebsvermögen vor der hohen Erbschaftsteuerlast verschont. Diese Regelungen sind abschreckend und werden gerade mittlere Unternehmen mit einem Bürokratiewust überziehen. So hat auch der Normenkontrollrat zu Recht erhebliche Zweifel daran, dass die zusätzlichen Bürokratiekosten für Unternehmer nur 3,5 Mio. Euro betragen sollen, wie das Bundesministerium der Finanzen (BMF) behauptet.
7. Wirtschafts- und sozialpolitisch begründete Begünstigungen im Erbschaft und Schenkungsteuerrecht für einzelne Vermögensarten und Vermögenswerte dürfen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr auf der Ebene der Bewertung gewährt werden, sondern müssen zukünftig offen und transparent ausgewiesen werden.
8. Angesichts der aktuellen Verdachtsfälle von Steuerhinterziehung in großem Stil in Liechtenstein muss auch bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer Vorsorge getroffen werden. Dies betrifft insbesondere Länder, in denen die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft oder in andere Steuerarten integriert worden ist wie z. B. in Österreich. Hier werden für Steuerhinterzieher lukrative Möglichkeiten geschaffen, dem Fiskus auch nach ihrem Tod noch unbehelligt „von der Schippe zu springen“ bzw. ihr Schwarzgeld steuerfrei an ihre Erben weiterzureichen. Um dies zu vermeiden, hat Deutschland auch

bereits das Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich gekündigt. Dabei darf es aber nicht bleiben. Die Bundesregierung muss hier härter verhandeln und auch andere Doppelbesteuerungsabkommen konsequent und unverzüglich überprüfen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Bundesregierung soll ein Erbschaftsteuermodell vorlegen, dass ein deutlich ergiebigeres Erbschaftsteueraufkommen erbringt;
- die verbreiterte Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer infolge der vorgesehenen Novellierung des Bewertungsrechts bewirkt auch bei kleinen Vermögen im Erbfall höhere Belastungen. Die persönlichen Freibeträge sollen in diesem Bereich zur Kompensation angemessen angehoben werden. Steuermehreinnahmen müssen durch die Ausgestaltung des progressiven Steuertarifverlaufs und der Freibeträge sichergestellt werden. Erbschaften und Schenkungen sollen einen größeren Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwesens erbringen;
- der Steuertarif soll sich allein nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, also nach der Vermögensgröße im Erbfall, und nicht nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Der progressiv gestaltete Steuertarif wirkt nach der Größe des vererbten Vermögens. Dazu ist nur noch eine Steuerklasse nötig. Damit werden insoweit auch eingetragene Lebenspartnerschaften mit Ehen gleichgestellt;
- das Aufkommen der Erbschaftsteuer fällt den Ländern zu. Zugleich liegen die Bildungspolitik und die Finanzierung der Bildung maßgeblich in der Verantwortung der Länder. Mehreinnahmen aus der Erbschaftsteuer ermöglichen es den Ländern, mehr Mittel für zwingend erforderliche Bildungsinvestitionen und den Ausbau der Kinderbetreuung einzusetzen. Die Länder sind in der Pflicht, die gesamten Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer generationsgerecht einzusetzen;
- das Betriebsvermögen soll pauschal, d. h. mit einem bestimmten Prozentsatz ermittelt werden. In Verbindung mit dem persönlichen Freibetrag führt dies im Ergebnis zu einer Verschonung des Betriebsvermögens für kleinste und kleine Unternehmen.
- Der bisherige Freibetrag von 225 000 Euro zuzüglich eines Bewertungsabschlags von 35 Prozent entfällt. Mit der Pauschalbesteuerung von nur einem Teil des Betriebsvermögens bei Betriebsfortführung wird die Unternehmensnachfolge kleiner und mittelständischer Betriebe erleichtert;
- damit sich kleinste und kleine Betriebe gar nicht erst einem Bewertungsverfahren unterziehen müssen, ist ein Freibetrag nur für Betriebsvermögen vorzusehen;
- alle Betriebsarten, also auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, sollen außerdem ein Recht auf Stundung der Erbschaftsteuer über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erhalten, solange die Betriebsfortführung ohne essenzielle Abstriche gewährleistet bleibt;
- die persönlichen Freibeträge bei Erbschaft und Schenkung sollen so angepasst werden, dass das durchschnittliche, selbstgenutzte Haus bzw. die selbstgenutzte Eigentumswohnung in der Regel steuerfrei übertragen werden kann. Die von der Regierung vorgeschlagenen Freibeträge für Verwandte ersten Grads gehen über dieses Ziel hinaus;
- Menschen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften sollen, wenn sie dauerhaft und langfristig einen gemeinsamen Haushalt mit dem Vererbenden geführt haben, beim persönlichen Freibetrag angemessen berücksichtigt werden;

- Menschen mit Behinderungen sollen in Abhängigkeit vom Grad ihrer Behinderung einen besonderen Freibetrag erhalten;
- die wesentlichen Einzelheiten zu den Bewertungsverfahren für Betriebsvermögen, Grundvermögen und Land- und Forstwirtschaftsvermögen werden im Gesetz geregelt und nicht nur im Rahmen einer Rechtsverordnung;
- Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer mit anderen Ländern müssen konsequent auf Umgehungsmöglichkeiten für deutsche Erben überprüft werden. Werden solche Lücken entdeckt, muss die Bundesregierung unmittelbar und unverzüglich Verhandlungen aufnehmen und die geltenden Doppelbesteuerungsabkommen ggf. kündigen.

Berlin, den 26. November 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Der vorliegende Entschließungsantrag ist wortgleich mit dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 16/8185. Er wird eingebracht, weil der Finanzausschuss die Beratung des Antrages auf Bundestagsdrucksache 16/8185 in seiner 107. Sitzung am 25. November 2008 nicht abgeschlossen hat und der Antrag daher nicht Eingang in die Beschlussempfehlung über den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz) – Bundestagsdrucksache 16/7918 – finden konnte, obwohl dies zunächst in Aussicht gestellt wurde.

Es besteht akuter Regelungsbedarf, weil ohne Erbschaft- und Schenkungsteuerreform die Erbschaftsteuer ab Ende 2008 verfassungswidrig würde und damit der Wegfall der Erbschaftsteuer droht.

Der Regelungsbedarf infolge des Bundesverfassungsgerichtsurteils besteht, weil alle Vermögensarten zum Verkehrswert in die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer eingehen müssen. Bisher gehen die verschiedenen Vermögensarten Geldvermögen, Grund- und Immobilienvermögen und Betriebsvermögen zu einem sehr unterschiedlichen Niveau in die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Steuersparmodelle zur Vermeidung von Erbschaftsteuer z. B. durch Anlage von Vermögen in Immobilien sind deshalb weit verbreitet.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist es die ureigene politische Verantwortung des Parlaments, Maßstäbe zur gleichmäßigen Besteuerung unterschiedlicher Vermögensarten im Erbschaft- und Schenkungsfall zu setzen. Deshalb müssen die Bewertungsregeln z. B. für das Betriebsvermögen im Gesetz und nicht nur im Rahmen einer Rechtsverordnung festgeschrieben werden.

Dabei sind alle bisher unterbewerteten Vermögensarten (Grund- und Immobilienvermögen, Betriebsvermögen und land- und forstwirtschaftliches Vermögen) an das Niveau der Marktwerte heranzuführen, um eine gleichmäßige Besteuerung aller Vermögensarten zu gewährleisten. Dies ist notwendig, weil eine Untersuchung der Finanzverwaltung 1998 ergeben hat, dass unbebaute Grundstücke nur mit rd. 72 Prozent ihres Kaufpreises (Verkehrswert) erfasst wurden. Bei bebauten Grundstücken erreichten im Durchschnitt die steuerlichen Grundbesitzwerte rd. 51 Prozent der Verkehrswerte, wobei die Durchschnittswerte für Einfamilienhäuser rd. 49 Prozent, für Zweifamilienhäuser und

Eigentumswohnungen rd. 51 Prozent, für Mietwohngrundstücke rd. 53 Prozent sowie für Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke rd. 53 Prozent betragen.

Auch für Betriebsvermögen geht bisher kein marktorientierter Wert in die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Deshalb soll generell der Verkehrswert des Betriebsvermögens rechtsformneutral unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten des Betriebs in die Bemessungsgrundlage eingehen. Die Summe der Vermögenswerte allein gibt nicht den tatsächlichen Wert eines Unternehmens wieder. Das Zusammenwirken der Bestandteile eines Unternehmens gibt erst Auskunft über dessen Ertragsfähigkeit, wie sie auch für die Zukunft erwartet werden kann. Diese Ertragsfähigkeit ist auch maßgebend für die Bemessung des Kaufpreises eines Unternehmens. Insgesamt wird auf diese Weise die Bemessungsgrundlage der Erbschaft- und Schenkungsteuer verbreitert und erbringt entsprechend höhere Steuereinnahmen.

Für Betriebsvermögen (gewerbliches, land- und forstwirtschaftliches Vermögen) sowie bei Anteilen an Familienkapitalgesellschaften soll durch einen erhöhten Freibetrag sichergestellt werden, dass beim Übergang kleinster und kleiner Betriebe in der Regel keine Erbschaft- oder Schenkungsteuer anfällt.

Die derzeitigen persönlichen Freibeträge sollen zur Kompensation der verbreiterten Bemessungsgrundlage bei kleinen Vermögen angemessen angehoben werden. Sie sollen durch ihre Höhe im Regelfall das selbst genutzte, durchschnittliche Einfamilienhaus oder die selbst genutzte Eigentumswohnung steuerfrei lassen. Die Freibeträge sind nach Verwandtschaftsgrad gestaffelt und betragen derzeit 307 000 Euro pro Ehegatte, 205 000 Euro für jedes Kind, 51 200 Euro für jedes Enkelkind und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Großeltern, 10 300 Euro für Geschwister u. a.

Die eingetragenen Lebenspartner sollen Ehegatten in Freibetrag und Steuerklasse gleichgestellt werden.

Menschen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften werden, auch wenn sie dauerhaft und langfristig einen gemeinsamen Haushalt mit dem Vererbenden geführt haben, beim Entwurf der Bundesregierung in Zukunft auch weiterhin nicht entlastet, obwohl hier vielfach soziale Verantwortung gelebt wird. Durch Vorlage eines Gesetzentwurfes für nichteheliche Lebensgemeinschaften soll auch das Erbschaftsteuerrecht an die sozialen Realitäten angepasst werden. Rechte und Pflichten müssen dabei in ein faires Verhältnis gestellt werden. Die gelebte Solidarität muss angemessen berücksichtigt werden.

Im internationalen Vergleich hat Deutschland mit nur 0,9 Prozent eine der niedrigsten Steuerquoten bei vermögensbezogenen Steuern. Zusammengefasst ergeben die Grundsteuer, Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kapitalverkehrsteuer und Grunderwerbsteuer in den EU-Staaten einen Durchschnittswert von 2 Prozent und in den OECD-Staaten von 1,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, Erbschaften und Schenkungen künftig verstärkt zu besteuern.

Auch vor diesem Hintergrund dürfen Lücken durch Doppelbesteuerungsabkommen nicht geduldet werden. Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern sind dem Grunde nach dazu da, eine doppelte Besteuerung zu vermeiden. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass völlige Steuerfreiheit dort entsteht, wo eigentlich Steuerpflicht gilt. Da einige Länder die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft oder in andere Steuerarten integriert haben wie z. B. Österreich, entstehen aber solche Zonen völliger Steuerfreiheit bei Erbschaften und Schenkungen. Hier muss konsequent und unverzüglich Abhilfe geschaffen werden.

Allgemein soll der Grundsatz gelten, größere Vermögen verstärkt heranzuziehen und kleinere Vermögen eher zu schonen. Der Steuertarif soll sich allein nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht nach dem Verwandtschaftsgrad richten. Er muss sich nach der Größe des vererbten oder verschenkten Vermögens richten. Deshalb soll es nur noch eine Steuerklasse geben. Der Steuertarif wird dadurch insgesamt transparenter und einfacher für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerverwaltung.

